

3056/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Pumberger und Kollegen an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend menschenunwürdiges Verhalten eines Chefarztes der PVA oÖ (Nr.3103/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Ich habe in der gegenständlichen Angelegenheit einen Bericht der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter eingeholt auf den ich, um Wiederholungen zu vermeiden, verweise.

Ergänzend führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Einleitend wird bemerkt, daß die Zuerkennung einer Pensionsleistung aufgrund eines Antrages erfolgt. Die Antragstellung auf Invaliditätspension erfolgte am 14.5.1997. Der Leistungsbescheid wurde am 21.7.1997 erteilt, wobei die Invaliditätspension mit 1.6.1997 zuerkannt wurde.

Es liegen daher zwischen Antragstellung und Erledigung nur ca. zwei Monate und nicht, wie angeführt, 1 1/2 Jahre.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich hat die Anstalt Zugriff auf die im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten ihrer Versicherten, aus denen neben versicherungsrechtlichen Gegebenheiten auch ein Teil der Krankenstände und deren Dauer, nicht jedoch stationäre Spitalsaufenthalte hervorgehen. Letztere bedürfen einer gesonderten Anfrage beim jeweiligen Krankenversicherungsträger. Bei Anträgen auf Gewährung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit steht jedoch nicht die Formaldiagnose im Vordergrund, sondern die daraus resultierenden Funktionseinschränkungen (Funktionsdiagnose).

Zu Frage 5:

Die Tätigkeiten der Chefärzte dienen in der Krankenversicherung u.a. zur Überprüfung der Versicherungsfälle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. In der Pensionsversicherung hingegen dienen die medizinischen Gutachten der Beurteilung der geminderten Arbeitsfähigkeit (Invalidität, Berufs-, Dienst-, Erwerbsunfähigkeit). Es ist daher davon auszugehen, daß den verschiedenen Gutachten (Krankenversicherung, Pensionsversicherung) unterschiedliche rechtliche Grundlagen und Rechtsfolgen zugrunde liegen. Infolge dieser unterschiedlichen Zielsetzungen ergibt sich, daß eine Doppelgleisigkeit der Untersuchungen nicht vorliegen kann.

Zu Frage 6:

Die Tätigkeit des Chefarztes und der im chef(kontroll)ärztlichen Dienst tätigen Beschäftigten umfaßt nicht nur die Begutachtung bei Arbeitsunfähigkeit, sondern eine Vielzahl anderer Tätigkeiten, wie z.B. Bewilligung von Heilmitteln und besonderen medizinischen Leistungen, Gespräche mit Vertragspartnern u.a.. Eine Statistik über die Anzahl der Untersuchungen gibt es nicht. Es können keine diesbezüglichen Kosten angegeben werden.

Zu Frage 7:

Erforderliche fachärztliche Untersuchungen, die zur Feststellung einer eventuell vorhandenen Invalidität im Sinne der Pensionsversicherung notwendig sind, werden im Regelfall nicht vom Chefarzt eines Pensionsversicherungsträgers durchgeführt, was schon aufgrund der Anzahl von Neuanträgen (1996:42.294) nicht möglich wäre.

Die Pensionsversicherungsträger bedienen sich zur Erstellung dieser fachärztlichen Gutachten eigener (angestellter) Ärzte sowie freiberuflicher Ärzte, mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Angestellte Ärzte unterliegen auch hinsichtlich der zu gewährenden Bezüge der Dienstordnung B. Bezüglich der Honorare für freiberufliche Ärzte wird auf die in Kopie beiliegende Empfehlung des Hauptverbandes verwiesen.

Zu Frage 12:

Ich verweise nochmals auf den in Kopie beiliegenden Bericht der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, DS-1095-Eh-Sg, vom 2.12.1997.

Zu Frage 13:

Der mit den Vorerhebungen gemäß § 97 DO.B betraute rechtskundliche Anstaltsbedienstete konnte den bestehenden Verdacht einer Verletzung von Dienstpflichten in keiner Weise bestätigen.

Ob das Tatbild strafbarer Handlungen verwirklicht wurde, hatte die Staatsanwaltschaft zu beurteilen.

Nach dem Ergebnis der von der zuständigen Staatsanwältin durchgeführten Prüfung fand sich in bezug auf den fachärztlichen Begutachter, Herrn Dr. Ingo Kainrath-Reumayer, kein Grund für eine weitere Verfolgung. Die gegen ihn erstattete Anzeige wurde daher laut beiliegender Benachrichtigung, ZI. 3ST 314/97 x - 1 (AN) vom 12. November 1997, gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 14:

Im Hinblick auf die bisherigen Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.